

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

A. Problem und Ziel

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt. In diesem Rahmen haben der Bund und die Länder umfangreiche Kontakt- und Reisebeschränkungen angeordnet.

Die Landesjustizverwaltungen haben empfohlen, aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Sitzungsbetrieb der Justiz, von dringenden Verfahren abgesehen, bis zum 19. April 2020 einzustellen. In den Gerichten ist daher derzeit nur ein Notbetrieb eingerichtet.

Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtssuchenden auch in einer derartigen Lage - soweit es der Gesundheitsschutz zulässt - zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit geprägt. Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es bereits Möglichkeiten, auf die Gestaltung des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfordern die besonderen Umstände jedoch Anpassungen im Prozessrecht, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit während der Zeit der Epidemie nicht zu gefährden, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt sind und damit nicht ausreichen.

Ein Arbeitnehmer, der geltend machen will, dass eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben (§ 4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes, KSchG). Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und den damit verbundenen Einschränkungen kann diese Frist die Rechtsdurchsetzung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschweren. Ein Versäumen der Klagefrist trifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der Wirkungsfiktion des § 7 KSchG besonders empfindlich.

In der Sozialgerichtsbarkeit besteht schon derzeit aufgrund einer großen Anzahl von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken eine erhebliche Belastung. Aufgrund der neuen Regelungen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer

Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV 2 vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575), und hier insbesondere der erweiterten Zugangsmöglichkeit zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Artikel 1) und im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 5) sowie der Änderungen beim Kinderzuschlag (Artikel 6) ist damit zu rechnen, dass auf die Sozialgerichtsbarkeit zusätzliche Rechtsstreitigkeiten in erheblichem Umfang zukommen. Auch vor dem Hintergrund der erhöhten Inanspruchnahme von existenzsichernden Sozialleistungen (z.B. durch Selbständige) ist es von besonderer Bedeutung, die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auch während einer epidemischen Lage sicherzustellen.

Bislang finden Sitzungen der Mindestlohnkommission wie auch Verhandlungen im Rahmen von Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) und der Heimarbeitsausschüsse in physischer Anwesenheit der Teilnehmer statt. Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

B. Lösung

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen können. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren ausgeweitet. Das Gericht kann diese Form der Teilnahme anordnen, sofern die Parteien, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen bzw. Sachverständigen die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können.

Für das schriftliche Verfahren wird für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehen, dass die Verkündung durch die Zustellung ersetzt wird. Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG auch ohne Zustimmung der Parteien anzuordnen.

Für die Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wird über eine begrenzte Ausnahme die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen.

Für die Sozialgerichtsbarkeit werden für die Zeit einer Epidemie die Voraussetzungen für Entscheidungen im Wege eines Gerichtsbescheides angepasst sowie moderate Änderungen bei der Entscheidung über Berufungen vorgesehen. Für die Vereidigung ehrenamtlicher Richter wird eine Übergangsregelung geschaffen, um die Arbeitsfähigkeit der Gerichte sicherzustellen.

Im Kündigungsschutzgesetz wird die Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage zeitlich befristet von drei auf fünf Wochen verlängert.

Mit dem Gesetzentwurf soll geregelt werden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann. Sitzungen und Beschlussfassungen der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse sollen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Videokonferenzen bzw. Video- oder Telefonkonferenzen möglich sein.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme der Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz), sind zeitlich befristet und sehen zudem als Voraussetzung vor, dass das Vorliegen einer epidemischen

Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG zum maßgeblichen Zeitpunkt weiter festgestellt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Aufwendungen zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit entsteht für die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2020 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 331.500 Euro.

Durch die Installation einer dazu notwendigen kostenlosen Software/App entsteht für die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2020 ein Zeitaufwand von rund 37.000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Aufwendungen zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Installation der dazu notwendigen kostenlosen Software/App entsteht für die Wirtschaft im Jahr 2020 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 804.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Aufwendungen zur Installation einer zur Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit notwendigen kostenlosen Software/App entsteht für die Verwaltung im Jahr 2020 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 127.600 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Schaffung der Voraussetzung zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen entstehen bei den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2020 weitere Kosten in Höhe von 104.000 Euro.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite

(1) Abweichend von § 128a der Zivilprozessordnung können die ehrenamtlichen Richter bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beiwohnen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Gleiches gilt für die Beratung und Abstimmung. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch organisatorische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die entsprechende Feststellung ist zu protokollieren.

(2) Die Gerichte für Arbeitssachen können abweichend von § 128a der Zivilprozessordnung bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes anordnen, dass die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilnehmen, sofern diese die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Gegen Entscheidungen nach Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist binnen einer Notfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(3) Die Gerichte für Arbeitssachen können die Öffentlichkeit abweichend von § 52 für die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausschließen, wenn infolge einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes der erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders zu gewährleisten ist.

(4) Entschieden das Landesarbeitsgericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach § 128 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt.

(5) Abweichend von § 128 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung kann das Bundesarbeitsgericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Entscheidet das Bundesarbeitsgericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt.“

Artikel 2

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 211

(1) Die ehrenamtlichen Richter können bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes an der mündlichen Verhandlung oder an dem Erörterungstermin nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 von einem anderen Ort aus im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton teilnehmen. Gleiches gilt für die Beratung und Abstimmung. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch organisatorische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die entsprechende Feststellung ist zu protokollieren. § 110a Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Bei Vorliegen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 kann das Gericht abweichend von § 110a Absatz 1 und Absatz 2 anordnen, dass die dort genannten Verfahrensbeteiligten an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton teilnehmen, sofern diese die technischen Voraussetzungen hierfür in zumutbarer Weise vorhalten können. Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7. § 110a Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Gegen Entscheidungen nach Satz 1 findet die Beschwerde statt.

(3) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit abweichend von § 169 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausschließen, wenn infolge einer epidemischen Lage nach Absatz 1 der erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders zu gewährleisten ist.

(4) Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach Absatz 1 kann das Sozialgericht bei geklärtem Sachverhalt und nach Anhörung der Beteiligten einen Gerichtsbescheid (§ 105) auch dann erlassen, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

(5) Abweichend von § 153 Absatz 4 Satz 1 kann das Landessozialgericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 der Berufung, außer in den Fällen des § 105 Absatz 2 Satz 1, durch Beschluss stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält; der Beschluss ergeht unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. § 153 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Abweichend von § 124 Absatz 2 kann das Bundessozialgericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 nach vorheriger Anhörung auch ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

(7) Soweit infolge einer epidemischen Lage nach Absatz 1 keine mündliche Verhandlung stattfindet, diese unter Einsatz von Videokonferenztechnik an verschiedenen Orten durchgeführt wird oder die Gerichte die Öffentlichkeit ausgeschlossen haben, kann die Verteidigung des ehrenamtlichen Richters abweichend von § 45 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes auch in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen oder durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. Die Versicherung an Eides statt kann auch in schriftlicher Form gegenüber dem Gericht erfolgen. Die Verteidigung des ehrenamtlichen Richters in öffentlicher Sitzung ist in der ersten öffentlichen Sitzung, an der er teilnimmt, nachzuholen.“

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

§ 25a des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Klagefrist bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite

Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes findet § 4 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitnehmer innerhalb von fünf Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben muss.“

Artikel 4

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Dem § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Teilnahme an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (BGBl. I S 1348), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S 1066) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme an Sitzungen der Mindestlohnkommissionen sowie die Beschlussfassung können in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mittels einer Videokonferenz erfolgen, wenn

1. kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 6

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Dem § 4 Absatz 3 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 112 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an Sitzungen des Heimarbeitsausschusses sowie die Beschlussfassung können aus Anlass der Covid-19-Pandemie auf Vorschlag des Vorsitzenden mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. kein Beisitzer diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und
2. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 4 Absatz 3 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird Satz 4 aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt. In diesem Rahmen haben der Bund und die Länder umfangreiche Kontakt- und Reisebeschränkungen angeordnet.

Die Landesjustizverwaltungen haben empfohlen, aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Sitzungsbetrieb der Justiz, von dringenden Verfahren abgesehen, bis zum 19. April 2020 einzustellen. In den Gerichten ist daher derzeit nur ein Notbetrieb eingerichtet.

Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ist aber auch in einer derartigen Lage - soweit es der Gesundheitsschutz zulässt - zu gewährleisten.

Das Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist insbesondere in der ersten und zweiten Instanz geprägt von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. Diese Prinzipien finden Ausdruck in einer mündlichen Verhandlung, bei der alle am Verfahren Beteiligten sowie die Öffentlichkeit üblicherweise in einem Gerichtssaal zusammenkommen.

In den Prozessordnungen ist bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es bereits Möglichkeiten, auf die Gestaltung des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Die bestehenden Regelungen sind jedoch für Umstände, wie sie derzeit im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG bestehen, nicht ausgelegt. Diese besonderen Umstände erfordern daher Anpassungen im Prozessrecht, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit während der Zeit der Epidemie nicht zu gefährden und mit dem erforderlichen Gesundheitsschutz in Einklang zu bringen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit während der Zeit der Epidemie nicht zu gefährden, sind Anpassungen im Prozessrecht erforderlich.

§ 4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) sieht vor, dass ein Arbeitnehmer, der geltend machen will, dass eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben muss. Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und den damit verbundenen Einschränkungen kann diese Frist die Rechtsdurchsetzung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschweren. Ein Versäumen der Klagefrist trifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der Wirksamkeitsfiktion des § 7 KSchG besonders empfindlich.

Insbesondere das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 hat deutlich gemacht, wie Verfügbarkeitsbeschränkungen die physische Teilnahme an einem Termin erschweren oder sogar unmöglich machen können. Vor diesem Hintergrund soll die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) sowie die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse auch in solchen Ausnahmesituationen gewährleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können. Die Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) im Arbeitsgerichtsverfahren und des § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren wird dahingehend angepasst, dass das Gericht diese Form der Teilnahme anordnen kann, sofern die Prozessteilnehmer die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können.

Für das schriftliche Verfahren wird für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehen, dass die Verkündung durch die Zustellung ersetzt wird. Für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO und abweichend von § 124 Absatz 2 SGG auch ohne Zustimmung der Parteien anzuordnen.

Für die Arbeits- und Sozialgerichte wird über eine begrenzte Ausnahme die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen.

Für die Sozialgerichtsbarkeit werden für die Zeit einer Epidemie die Voraussetzungen für Entscheidungen im Wege eines Gerichtsbescheides angepasst sowie moderate Änderungen bei der Entscheidung über Berufungen vorgesehen. Für die Vereidigung ehrenamtlicher Richter wird eine Übergangsregelung geschaffen, um die Arbeitsfähigkeit der Gerichte sicherzustellen.

Im Kündigungsschutzgesetz wird die Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage zeitlich befristet von drei auf fünf Wochen verlängert.

Zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission werden unter bestimmten Voraussetzungen die Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung mittels Videokonferenz ermöglicht. Für die Heimarbeitsausschüsse wird entsprechend die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen. Es wird zudem geregelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme der Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Mindestlohngesetzes, sind zeitlich befristet und sehen als Voraussetzung vor, dass das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrens weiter festgestellt ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Kündigungsschutzgesetz, das Tarifvertragsgesetz, das Mindestlohngesetz und das Heimarbeitsgesetz folgt aus Artikel 74 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgesehenen Regelungen dienen vor dem Hintergrund der andauernden Covid-19-Pandemie der Vermeidung persönlicher Kontakte, wie sie mit Präsenzsitzungen einhergehen und damit dem präventiven Gesundheitsschutz für die Justiz, die Bürgerinnen und Bürger sowie den Mitgliedern der jeweiligen Gremien.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Schätzungen erfolgen auf Grundlage von Statistiken der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit des Statistischen Bundesamtes sowie verschiedener Annahmen. 2018 gab es rd. 320.000 Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und rd. 374.000 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Für das Jahr 2020 wird angenommen, dass sich die Zahl der Infrage kommenden Verfahren wegen des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Regelung halbiert (= 160.000 bzw. 187.000).

Vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit wird davon ausgegangen, dass in 60 % der Verfahren die Verfahrensbeteiligten in einem Gerichtssaal zusammenkommen (= 96.000). Für die weiteren Schätzungen wird angenommen, dass für 30 % der Fälle eine Teilnahme mittels Videokonferenz angeordnet wird (= rd. 28.800).

Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird davon ausgegangen, dass in rund 50 % der Verfahren die Verfahrensbeteiligten in einem Gerichtssaal zusammenkommen (= rd. 93.500). Für die weiteren Schätzungen wird angenommen, dass für 30 % der Fälle eine Teilnahme mittels Videokonferenz angeordnet wird (= rd. 28.000).

Es wird angenommen, dass die Prozessbeteiligten jeweils mit einer Person an der angeordneten Videokonferenz teilnehmen.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Falle der Anordnung der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung kann Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entstehen. Für die Teilnahme werden keine technischen Anforderungen gestellt, so dass grundsätzlich auch die beim ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung vorhandenen Geräte (Computer, Laptop, Tablet) zu diesen Zwecken genutzt werden können.

Für die Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit wird angenommen, dass in 20 % der Verfahren (= 5.760) die oder der Prozessbeteiligte nicht über die notwendigen technischen Hilfsmittel (inkl. Internetanschluss) verfügt und die für die Teilnahme an der

Verhandlung per Videokonferenz notwendigen Aufwendungen zumutbar sind. Es wird zudem davon ausgegangen, dass diese Aufwendungen dann im Durchschnitt 25 Euro betragen. Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2020 in Höhe von 144.000 Euro ($5.760 * 25 = 144.000$). Zudem wird angenommen, dass in der Hälfte der relevanten Verfahren eine Zeugin oder ein Zeuge teilnimmt. Unter den gleichen Annahmen wie oben entsteht daraus ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 72.000 Euro für das Jahr 2020 ($5.760 * 0,5 * 25 = 72.000$).

Für die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird angenommen, dass in 30 % der Verfahren (= 8.400) die oder der Prozessbeteiligte nicht über die notwendigen technischen Hilfsmittel (inkl. Internetanschluss) verfügt und die für die Teilnahme an der Verhandlung per Videokonferenz notwendigen Aufwendungen in der Hälfte dieser Fälle zumutbar und umsetzbar sind. Es wird zudem davon ausgegangen, dass diese Aufwendungen dann im Durchschnitt 25 Euro betragen. Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2020 in Höhe von rund 105.000 Euro ($4.200 * 25 = 105.000$). Zudem wird angenommen, dass in 10 % der relevanten Verfahren ein Zeuge oder Sachverständiger teilnimmt. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 10.500 Euro ($420 * 25 = 10.500$).

Insgesamt entsteht für die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2020 ein Erfüllungsaufwand in Höhe 331.500 Euro ($144.000 + 72.000 + 105.000 + 10.500$).

Für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz ist die Installation einer entsprechenden kostenlosen Software/App erforderlich. Es wird angenommen, dass dafür 30 Minuten notwendig sind. Dies betrifft alle Bürgerinnen und Bürger für die eine Teilnahme in dieser Form angeordnet wird, nicht nur die, die nicht über die notwendigen technischen Hilfsmittel verfügen. Damit entsteht ein Zeitaufwand von 37.000 Stunden ($(28.800 + 14.400 + 28.000 + 2.800) * 30 / 60$) für das Jahr 2020.

Insgesamt dürfte es sich um eine Maximalschätzung handeln, da davon ausgegangen wurde, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG höchstens bis Ende 2020 anhält und die Vorschriften nur bei Fortbestehen dieser Lage anwendbar sind.

Durch die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die rechtsberatenden Berufe entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für sie kann angenommen werden, dass sie bereits über die notwendigen technischen Mittel verfügen.

Im Falle der Anordnung der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung kann Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber entstehen. Für die Teilnahme an der Videokonferenz werden keine technischen Anforderungen gestellt, so dass grundsätzlich auch die beim ganz überwiegenden Teil der Wirtschaft vorhandenen Geräte (Computer, Laptop, Tablet) zu diesen Zwecken genutzt werden können.

Für die Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit wird angenommen, dass in 10 % der Verfahren (= 2.880) die oder der Prozessbeteiligte nicht über die notwendigen technischen Hilfsmittel (inkl. Internetanschluss) verfügt und für die Teilnahme an der Verhandlung per Videokonferenz freiwillig Aufwendungen tätigt. Es wird zudem davon ausgegangen, dass diese Aufwendungen dann im Durchschnitt 25 Euro betragen. Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Jahr 2020 in Höhe von 72.000 Euro ($2.880 * 25 = 72.000$). Zudem wird angenommen, dass in der Hälfte der relevanten Verfahren (= 1.440) eine Zeugin oder ein Zeuge teilnimmt. Unter den gleichen Annahmen wie oben entsteht daraus ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhen von 36.000 Euro für das Jahr 2020 ($1.440 * 25 = 36.000$).

Für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz ist die Installation einer entsprechenden kostenlosen Software/App erforderlich. Es wird angenommen, dass dafür 30 Minuten notwendig sind. Dies betrifft alle Arbeitgeber und alle Zeuginnen und Zeugen für die eine Teilnahme an einer Videokonferenz angeordnet wird, nicht nur die, die nicht über die notwendigen technischen Hilfsmittel verfügen. Es wird angenommen, dass dies von einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer mit mittlerer Qualifikation (Stundenlohn: 32,2 Euro) durchgeführt werden kann. Damit entsteht Erfüllungsaufwand von rund 696.000 Euro $((28.8800 + 14.400) * 30 / 60 * 32,2 = 696.000)$ für das Jahr 2020.

Erfüllungsaufwand aus der Neuregelung der Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit entsteht für die Wirtschaft nur in nicht messbarem Umfang.

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft im Jahr 2020 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 804.000 Euro $(72.000 + 36.000 + 696.000)$. Dabei dürfte es sich um eine Maximalschätzung handeln, da davon ausgegangen wurde, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG bis höchstens Ende 2020 anhält und die Vorschriften nur bei Fortbestehen dieser Lage anwendbar sind.

Durch die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es wird davon ausgegangen, dass die Verwaltung bereits über die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen verfügt. Allerdings dürfte auch hier die Installation einer Software/App durch eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer mit mittlerer Qualifikation der Sozialversicherung erforderlich sein. Unter den o.g. Annahmen und der Prämisse, dass die Mitarbeiter jeweils fünf relevante Fälle betreuen, entsteht daraus ein Erfüllungsaufwand für das Jahr 2020 von 127.600 Euro $(28.000 / 5 * 30 / 60 * 45,5)$. Dabei dürfte es sich um eine Maximalschätzung handeln, da davon ausgegangen wurde, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG bis höchstens Ende 2020 anhält und die Vorschriften nur bei Fortbestehen dieser Lage anwendbar sind.

Durch die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Laut Statistischem Bundesamt gibt es 219 Gerichte der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Es wird davon ausgegangen, dass sie über die notwendige Hardware zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen (Personal Computer, Laptops) und einen Internetanschluss verfügen. Notwendig ist eine Software zum Einrichten und Steuern von Videokonferenzen, die bei den jeweiligen Gerichten zu installieren ist. Dazu gibt es am Markt unterschiedliche Angebote, die teilweise kostenlos sind. Es wird angenommen, dass pro Gericht Gebühren in Höhe von 90 Euro für das Jahr 2020 entstehen. Daraus entstehen weitere Kosten in Höhen von 19.700 Euro für 2020 $(219 * 90 = 19.700)$.

Für die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz ist die Teilnahme in solchen Systemen kostenlos.

Für die Ausstattung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit technischen Hilfsmitteln wird von einer Pauschale pro Gericht von 300 Euro für 2020 ausgegangen. Daraus entstehen weitere Kosten in Höhen von 65.700 Euro für 2020 $(300 * 219 = 65.700)$.

Zudem wird angenommen, dass Installation der Software pro Gericht zwei Stunden des gehobenen Dienstes benötigt. Hieraus entstehen weitere Kosten im Jahr 2020 in Höhe rd. 18.600 Euro ($219 * 2 * 42,2 = 18.571$).

Insgesamt entsteht für das Jahr 2020 weitere Kosten in Höhe von 104.000 für 2020 ($19.700 + 65.700 + 18.600$).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz wird, mit Ausnahme der Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Mindestlohngesetzes, mit Blick auf die besonderen Rahmenbedingungen der epidemischen Lage auf den 31. Dezember 2020 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Änderung dient der Sicherstellung einer funktionierenden Rechtspflege bei der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Zeit der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Epidemie.

Sämtliche Änderungen sind sowohl für das arbeitsgerichtliche Urteils- als auch - soweit erforderlich - für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren nach den §§ 80 ff ArbGG anwendbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 erlaubt den ehrenamtlichen Richtern abweichend von § 128a ZPO, sich bei Vorliegen einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG während einer mündlichen Verhandlung auch an einem anderen Ort aufzuhalten. Die heute bereits für Parteien und Zeugen bestehende Regelung des § 128a ZPO wird insoweit auch den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht. Nach Satz 2 ist die Verhandlung entsprechend § 128a ZPO zeitgleich mittels Bild und Ton dort hin und in das Sitzungszimmer zu übertragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Parteien, Bevollmächtigte und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter der mündlichen Verhandlung im Sinne des § 309 ZPO „beiwohnen“, so dass sie an der Entscheidungsfindung mitwirken können. In Bezug auf die Anforderungen an die technische Umsetzung werden gegenüber § 128a ZPO keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt. Die Regelung knüpft an diesen an. Gemäß § 128a Absatz 3 ZPO ist eine Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung untersagt. Dies gilt auch für den Fall, dass die ehrenamtlichen Richter per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 3 erlaubt, auch die Beratung und die Abstimmung unter den Richtern auf die gleiche Weise, also mittels Bild- und Tonübertragung zwischen zwei verschiedenen Orten, vorzunehmen. Hierbei ist das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch organisatorische Maßnahmen zu bewahren. Der ehrenamtliche Richter darf sich bei diesen Verfahrensschritten mithin etwa nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten. Die Form der Beratung und Abstimmung ist zu Protokoll zu nehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass das Gericht abweichend von § 128a ZPO bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG anordnen kann, dass die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilnehmen, sofern diese die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können.

Diese Regelung geht über § 128a ZPO insoweit hinaus, dass für die Parteien und weiteren Prozessbeteiligten eine Teilnahme per Videokonferenz verpflichtend vorgesehen werden kann. Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wird durch die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung gewahrt. In dieser Hinsicht gibt es keine Unterschiede zur aktuellen Rechtslage, soweit die Parteien auf Antrag oder von Amts wegen gemäß § 128a ZPO per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Die Pflicht zur Teilnahme in dieser Form wird durch die epidemische Lage gerechtfertigt, die bei der Anordnung des Gerichts vorliegen muss. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Anzahl bei Gericht erscheinender Personen und damit das Ansteckungsrisiko verringert wird.

Die Anordnung steht im Ermessen des Gerichts. Von Gesetzes wegen hat es bereits zu berücksichtigen, dass es für die Betroffenen zumutbar sein muss, die für eine Bild- und Tonübertragung erforderlichen technischen Voraussetzungen vorzuhalten.

Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist binnen einer Notfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Sollte das Gericht wichtige Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung übersehen haben, erhalten die Parteien somit nochmals die Gelegenheit, eine andere Verfahrensweise herbeizuführen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird abweichend von § 52 ArbGG ein weiterer Grund festgelegt, nach dem die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden kann. In § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), von dem § 52 ArbGG insoweit abweicht, ist bereits die Möglichkeit enthalten, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine Gefährdung des Lebens oder des Leibes einer anderen Person zu besorgen ist. Absatz 3 ordnet an, dass die Öffentlichkeit im Arbeitsgerichtsverfahren ausgeschlossen werden kann, soweit eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG vorliegt und der erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders zu gewährleisten ist. Das Gericht muss bei seiner Ermessensentscheidung folglich berücksichtigen, ob durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die mündliche Verhandlung ohne Gesundheitsrisiken stattfindet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ausreichend Platz im Sitzungssaal vorhanden ist oder nur wenige Personen an ihr teilnehmen möchten. Der Gesundheitsschutz überragt hier das Öffentlichkeitsprinzip.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Entscheidungsverkündung beim Landesarbeitsgericht durch die Zustellung ersetzt wird, soweit dieses bei Vorliegen einer epidemischen Lage nationaler Tragweite das Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 64 Absatz 6 ArbGG in Verbindung mit § 128 Absatz 2 ZPO entscheidet. In diesem Fall ist kein Termin zur Verkündung gemäß § 128 Absatz 2 Satz 2 ZPO festzulegen. Diese Regelung soll die Anzahl an Personen, die bei Gericht erscheinen, verringern, indem eine öffentliche Verkündung vermieden wird. Bereits gemäß § 133 SGG, § 116 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 104 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) wird eine Verkündung der Entscheidung durch Zustellung ersetzt und damit keine öffentliche Verkündung vorgenommen, wenn zuvor nicht mündlich verhandelt wurde. In der Zivilprozessordnung ist diese Vorgehensweise bei Anerkenntnis- und Versäumnisurteil ohne vorherige mündliche Verhandlung vorgesehen (§ 310 Absatz 3 ZPO). Die Öffentlichkeit der Entscheidung und ihrer Begründung kann auch auf andere Weise hergestellt werden, etwa indem eine Einsichtnahme bei der

Geschäftsstelle ermöglicht oder die Entscheidung in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht wird. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können so auch die Anforderungen aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingehalten werden (EGMR (I. Sektion), Urteil vom 17. Januar 2008 - 14810/02 Ryakib Biryukov/Russland, Ziffer 32 ff).

Eine gesonderte Regelung über die Abstimmung ist im Hinblick auf das schriftliche Verfahren nicht erforderlich, um auch in Zeiten der epidemischen Lage eine Entscheidung treffen zu können. Es ist nach ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die Abstimmung bei Einverständnis aller beteiligten Richter auch mittels Umlaufverfahren durchgeführt werden kann, so dass eine Anreise der Richter zu Gericht hierfür nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass das Bundesarbeitsgericht abweichend von § 128 Absatz 2 ZPO nach vorheriger Anhörung auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann, wenn eine epidemische Lage nationaler Tragweite vorliegt. Im Vergleich zur ersten und zweiten Instanz ist der Bedarf an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht geringer, da hier der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist und allein Rechtsansichten ausgetauscht werden. Dies geschieht in der Praxis ohnehin überwiegend bereits per Schriftsätze und nicht erst in der mündlichen Verhandlung. Zudem spielen Vergleichsverhandlungen, die während einer mündlichen Verhandlung leichter zu führen sind als im schriftlichen Verfahren, in der dritten Instanz eine geringere Rolle. Schließlich hatten die Parteien im bisherigen Instanzenzug ausreichend Gelegenheit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vorzutragen. Daher fällt auch eine etwaige Beeinträchtigung durch die fehlende mündliche Verhandlung für die Parteien nicht oder allenfalls nur wenig ins Gewicht. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und in Anbetracht sonst drohender Verzögerungen kann dies für den Fall der epidemischen Lage hingenommen werden. Auch andere Prozessordnungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen bereits den einseitigen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vor (Gerichtsbescheide nach § 84 Absatz 1 VwGO, § 105 Absatz 1 SGG, § 90a FGO)

Dem Bundesarbeitsgericht steht wie bei § 128 Absatz 2 ZPO Ermessen bei seiner Entscheidung zu. Sollte es die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für angezeigt halten, etwa nachdem die Parteien zu der beabsichtigten Vorgehensweise Stellung genommen haben, steht ihm diese Möglichkeit offen.

Auch wenn das Bundesarbeitsgericht das schriftliche Verfahren nach Absatz 5 Satz 1 einseitig anordnet, wird die Entscheidungsverkündung durch die Zustellung gemäß Satz 3 ersetzt.

Nach Absatz 5 Satz 3 wird die Ersetzung der Verkündung durch Zustellung auch für das Bundesarbeitsgericht vorgesehen. Insofern gilt das zu Absatz 4 Ausgeführte entsprechend.

Da im Vergleich zur Regelung zum schriftlichen Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten nach Absatz 4 bei der Regelung für das Bundesarbeitsgericht alle Voraussetzungen des § 128 Absatz 2 ZPO modifiziert werden, bis auf die Festlegung des Zeitpunkts, bis zu wann Schriftsätze eingereicht werden können, wird aus Klarstellungsgründen festgelegt, dass diese Regelung auch bei einseitiger Anordnung des schriftlichen Verfahrens gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit werden für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 IfSG spezielle Verfahrensvorschriften zur Bewältigung der Ausnahmesituation eingeführt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die ehrenamtlichen Richter bei Vorliegen einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG an einer mündlichen Verhandlung oder an einem Erörterungstermin nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 von einem anderen Ort aus im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton teilnehmen können.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und an der Entscheidungsfindung mitwirken können. In Bezug auf die Anforderungen an die technische Umsetzung werden gegenüber § 110a keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt.

Die Teilnahme per Videokonferenz ist für den ehrenamtlichen Richter freiwillig. Die Regelung dient sowohl dem Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Richter im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in einer solchen Situation. Die an der sozialgerichtlichen Entscheidung mitwirkenden ehrenamtlichen Richter müssen im Gericht physisch anwesend sein. Im Falle einer epidemischen Lage kann es aufgrund der Infektionsgefahr (z.B. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) schwierig sein, ehrenamtliche Richter für eine Sitzung zu gewinnen. Für Verfahren vor dem Landessozialgericht und vor allem vor dem Bundessozialgericht haben die ehrenamtlichen Richter in der Regel eine weite Anreise; zum Bundessozialgericht reisen sie in aller Regel am Vortag der Sitzung an. In der aktuellen Krisensituation hat sich gezeigt, dass Hotels geschlossen und Hotelzimmer nicht mehr verfügbar sind. Vor denselben Problemen können die Prozessvertreter der Beteiligten sowie die Beteiligten selbst stehen.

Satz 2 stellt klar, dass alle an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Grundsätze des Beratungsgeheimnisses nach § 43 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wahren müssen. Sie haben hierzu beispielsweise sicherzustellen, dass keine weitere Person im dem von ihnen für die Videokonferenz genutzten Raum anwesend ist. Über die Einhaltung dieser Vorgaben müssen sich alle Teilnehmenden vor Beginn der Beratung vergewissern. Gegebenenfalls müssen Beratung und Abstimmung unterbrochen werden. Die Form der Beratung und Abstimmung sowie die anfängliche Feststellung, dass die Voraussetzungen des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses in der Sitzung vorliegen, ist zu protokollieren.

Satz 3 schreibt durch eine entsprechende Anordnung des § 110a Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Übertragung der in Satz 1 und 2 genannten Verfahren per Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden darf.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass das Gericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG abweichend von § 110a Absatz 1 und Absatz 2 verpflichtend anordnen kann, dass die Verfahrensbeteiligten (Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige) an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton teilnehmen, sofern diese die technischen Voraussetzungen für eine Videoübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung in dieser Form und die Verpflichtung zur Teilnahme ist zum Schutz der Gesundheit der Verfahrensbeteiligten vor Infektionen, zur Verringerung des Ansteckungsrisikos und zur Sicherstellung der Rechtsschutzgarantie während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gerechtfertigt, da die Gerichte ansonsten aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Sitzungsbetrieb einstellen müssten.

Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör wird durch die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung gewahrt. In dieser Hinsicht gibt es keine Unterschiede zur bestehenden Rechtslage, soweit die Verfahrensbeteiligten gemäß § 110a Absatz 1 und 2 per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilnehmen können.

Die Berufsrichter führen die mündliche Verhandlung per Videokonferenz vom Gerichtssaal aus durch. Die Anordnung steht im Ermessen des Gerichts. Von Gesetzes wegen hat sich das Gericht zuvor zu vergewissern, ob und inwiefern die Verfahrensbeteiligten die technischen Voraussetzungen hierfür in zumutbarer Weise vorhalten können.

Satz 2 regelt, dass die Befugnis zur Anordnung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton nach Satz 1 auch für Erörterungstermine gilt.

Satz 3 schreibt durch eine entsprechende Anordnung des § 110a Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Aufzeichnung der Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton untersagt ist.

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird abweichend von § 169 Absatz 1 GVG und in Ergänzung der Regelbeispiele in § 172 GVG ein weiterer Grund festgelegt, nach dem die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden kann. Soweit eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des IfSG vorliegt, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit der in diesem Rahmen erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders zu gewährleisten ist. Das Gericht muss bei seiner Ermessensentscheidung folglich berücksichtigen, ob durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die mündliche Verhandlung ohne Gesundheitsrisiken für die beteiligten Personen stattfinden kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ausreichend Platz im Sitzungssaal vorhanden ist oder nur wenige Personen anwesend sind. Sollten diese Gegebenheiten nicht vorliegen, kann der Gesundheitsschutz in der vorzunehmenden Abwägung gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip überwiegen. Da der Gesundheitsschutz ebenfalls ein hohes Rechtsgut ist, reiht sich die Neuregelung von ihrer Bedeutung her in die bereits bestehenden Ausschlussgründe ein und erweitert diese über den Schutz einzelner Personen (etwa die Gefährdung des Lebens oder des Leibes eines Zeugen oder einzelner Personen nach § 172 Nummer 1a GVG) hinaus auf den Schutz aller am Prozess beteiligten Personen sowie die Öffentlichkeit. Damit dient die Regelung neben den bestehenden kollektivschützenden Vorschriften in § 172 Nummer 1 GVG ebenfalls dem Schutz der Interessen der Allgemeinheit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass das Sozialgericht bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bei geklärtem Sachverhalt und nach Anhörung der Beteiligten durch einen Gerichtsbescheid entscheiden kann, auch wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Zur Gewährleistung der Rechtsschutzgarantie während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die auch von längerer Dauer sein kann, wird die Entscheidung des Sozialgerichts durch einen Gerichtsbescheid auch in Fällen mit besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten als gerechtfertigt angesehen. Dem durch Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK gewährleisteten Anspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung wird hierbei durch die Regelungen in § 105 Absatz 2 Satz 2 und § 153 Absatz 4 Satz 1 Rechnung getragen. Hiernach besteht die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu beantragen, wenn gegen den Gerichtsbescheid keine Berufung gegeben ist; das Landessozialgericht kann ferner die Berufung gegen eine durch einen Gerichtsbescheid ergangene Entscheidung eines Sozialgerichts nicht durch Beschluss zurückweisen.

Zu Absatz 5

Bereits nach geltenden Recht kann in den Fällen, in denen ein Landessozialgericht eine Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, das Rechtsmittel durch Beschluss zurückgewiesen werden (§ 153 Absatz 4). Da bei Vorliegen einer Pandemielage nach § 5 IfSG mündliche Verhandlungen nur noch eingeschränkt möglich sind, wird diese Möglichkeit der Entscheidung über eine Berufung auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen das Landessozialgericht - allerdings unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Damit kann trotz der Pandemielage in eindeutigen Fällen dem Interesse der geordneten Verfahrensdurchführung Rechnung getragen werden.

Das Einstimmigkeitserfordernis, dass sich auf die Berufs- und ehrenamtlichen Richter bezieht, erfordert nicht, dass die Berufung offensichtlich begründet ist oder sich die Richter hinsichtlich der Begründung der Entscheidung einig sind, sondern nur, dass sie die Berufung im Ergebnis einstimmig für begründet halten.

Wesentlich für die Entscheidung ist außerdem, dass das Gericht eine mündliche Verhandlung nach pflichtgemäßen Ermessen nicht für erforderlich hält. Die Regelung ist unter Achtung des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK auszulegen, so dass eine mündliche Verhandlung z.B. erforderlich ist, wenn ein Beteiligter bisher keine Möglichkeit hatte, seine Sach- und Rechtsauffassung in einer mündlichen Verhandlung vorzutragen; insoweit wird auf die Rechtsprechung zu § 153 Absatz 4 verwiesen.

Durch die entsprechende Anwendung des § 153 Absatz 4 Satz 2 ergibt sich, dass die Beteiligten vorher anzuhören sind, ihre Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich.

Da den Beteiligten gegen den Beschluss die Rechtsmittel zustehen, die zulässig wären, wenn das Gericht durch Urteil entscheiden hätte (§ 153 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 158 Satz 3), hat der Beschluss eine Entscheidung über die Zulassung der Revision sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§ 153 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 158 Satz 4).

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird geregelt, dass das Bundessozialgericht abweichend von § 124 Absatz 2 nach vorheriger Anhörung auch ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann, wenn eine epidemische Lage nationaler Tragweite vorliegt. Da bei Revisionsverfahren der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist und nur noch Rechtsansichten ausgetauscht werden, ist der Bedarf für eine mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht im Vergleich zur ersten und zweiten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit geringer. Daher fällt eine etwaige Beeinträchtigung durch die fehlende mündliche Verhandlung für die Beteiligten weniger ins Gewicht. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherstellung des Justizgewährungsleistungsanspruchs und der Herstellung von Rechtsfrieden ist die Regelung, die nur während der Dauer einer außerordentlichen pandemischen Situation zur Anwendung kommen wird, gerechtfertigt.

Zu Absatz 7

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden von der zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen (§§ 13 und 14 SGG). Die Landesregierungen bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales können für die ehrenamtlichen Richter eine einheitliche Amtsperiode festlegen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 DRiG vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Der Bundestag hat am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des IfSG festgestellt. Die Landesjustizverwaltungen haben empfohlen, an den Sozialgerichten einen Notbetrieb einzurichten. Unter diesen Umständen finden mündliche Verhandlungen im Rahmen der prozessrechtlichen Möglichkeiten nur noch ausnahmsweise statt.

Vor diesem Hintergrund läuft beispielsweise auch die Amtsperiode zahlreicher ehrenamtlicher Richter und Richterinnen am Bundessozialgericht am 31. Mai 2020 aus. Es ist nicht auszuschließen, dass mangels der Durchführung von mündlichen Verhandlungen keine Möglichkeit besteht, die zum 1. Juni 2020 neu zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in öffentlicher Sitzung zu vereidigen, bevor ihre Mitwirkung an Entscheidungen vorgesehen und erforderlich ist. Die Arbeitsfähigkeit des Gerichts wäre nach der Neuberufung nicht zu gewährleisten.

Um die Arbeitsfähigkeit der Gerichte auch in der Zeit einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des IfSG erhalten zu können, sollen die Gerichte durch die Rechtsänderung in die Lage versetzt werden, die notwendige Vereidigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Ermangelung öffentlicher Sitzungen auch in nichtöffentlichen Sitzungen vorzunehmen oder diese durch eine Versicherung an Eides statt zu ersetzen. Die Versicherung an Eides statt kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Das Ausnahmeverfahren steht unter dem Vorbehalt, dass die Vereidigung sobald als möglich in öffentlicher Sitzung nachgeholt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

In § 25a KSchG wird geregelt, dass für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Frist von fünf Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung gilt. Hierdurch wird § 4 Satz 1 KSchG, wonach ein Arbeitnehmer, der geltend machen will, dass eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben muss, befristet abgeändert. Die Änderung hat zur Folge, dass die Fünf-Wochen-Frist temporär überall dort, wo andere Regelungen im Kündigungsschutzgesetz die Klagefrist in Bezug nehmen, an die Stelle der Drei-Wochen-Frist tritt. Voraussetzung für die Verlängerung der Klagefrist von drei auf fünf Wochen ist, dass das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt ist. Die Änderung gilt für Kündigungen, die dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin bis einschließlich 31. Dezember 2020 zugegangen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tarifvertragsgesetzes)

Die von der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung Betroffenen haben nach § 5 Absatz 2 TVG die Möglichkeit, sich in öffentlicher Verhandlung mündlich zu dem Antrag zu äußern. Das Tarifvertragsgesetz sieht derzeit nicht ausdrücklich vor, dass eine Teilnahme an der Verhandlung auch ohne die physische Anwesenheit durch die Nutzung technischer Kommunikationsmittel erfolgen kann.

Das Auftreten der COVID-19-Epidemie zeigt aktuell, dass die physische Teilnahme an einem Termin zum einen für die betreffenden Personen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Zum anderen kann die physische Anwesenheit einer größeren Personengruppe im Falle einer Epidemie mit Gefahren für die Gesundheit der Teilnehmenden einhergehen. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird deshalb geregelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. - im Falle der Delegation des Verfahrens auf die Länder nach § 5 Absatz 6 TVG - die oberste Arbeitsbehörde eines Landes in begründeten Fällen eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung durch Video- oder Telefonkonferenz

vorsehen kann. Die Regelung zielt darauf ab, der Arbeitsbehörde eine effektive Durchführung der Verhandlung zu ermöglichen, in welche die für ihre Entscheidungsfindung relevanten Belange Eingang finden können.

Die physische Anwesenheit vor Ort soll weiterhin der Regelfall sein. Aus diesem Grund soll eine Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz nur in begründeten Fällen vorgesehen werden. Von einem begründeten Fall darf die Arbeitsbehörde ausgehen, wenn aus ihrer Sicht die Zulassung der Teilnahme eines Betroffenen via Telefon- oder Videokonferenz der Effektivität des Verfahrens dienlich ist. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ohne physische Anwesenheit der Betroffenen kann zudem im Fall einer Epidemie angezeigt sein, um Gesundheitsgefahren für die Beteiligten zu verringern. Einzelheiten der Teilnahme in Form einer Video- oder Telefonkonferenz wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage des § 11 TVG in der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz regeln.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns)

Die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Mindestlohnkommission soll auch in Ausnahmesituationen gewährleistet sein. Insbesondere das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 hat deutlich gemacht, wie Verfügbarkeitsbeschränkungen, z.B. infolge von Krankheit, vorsorglicher häuslicher Isolation, amtlich angeordneter Quarantäne die physische Teilnahme an einer Gremiensitzung erschweren oder sogar unmöglich machen können. Die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen ohne physische Präsenz sieht das Mindestlohngesetz derzeit nicht ausdrücklich vor. Aus diesem Grund wird in § 10 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes die Teilnahme und Beschlussfassung mittels audiovisueller Technik unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Dabei soll die Anwesenheit vor Ort bei den Beratungen und der Beschlussfassung weiterhin der Regelfall sein. Gleichwohl soll es durch den neu in § 10 Absatz 4 eingefügten Satz 2 einzelnen oder auch allen Kommissionsmitgliedern in besonderen Situationen ermöglicht werden, auch im Rahmen eines Videokommunikationssystems an der Sitzung und Beschlussfassung teilzunehmen, soweit kein Mitglied einem entsprechenden Vorschlag der oder des Vorsitzenden unverzüglich widerspricht. Die Vertraulichkeit der Sitzung muss auch in diesem Fall gewährleistet sein, weshalb nach Satz 2 Nummer 2 sichergestellt sein muss, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Die Mindestlohnkommission hat aber durch geeignete organisatorische Maßnahmen das in ihrer Einflussosphäre Stehende zu tun, um nicht teilnahmeberechtigte Personen von der Kenntnis des Inhalts der Sitzung auszuschließen. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Kommissionsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die Regelung trägt der Situation um die Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten einer Präsenzsitzung Rechnung. Sie ermöglicht es den Heimarbeitsausschüssen für einen begrenzten Zeitraum, Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype durchzuführen. Dabei können sowohl einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden oder die Sitzung kann ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden, soweit kein Mitglied des Heimarbeitsausschusses dem Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden unverzüglich widerspricht. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben sicherzustellen,

dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Hierzu sollen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung), wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer können zum Beispiel zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem von ihnen genutzten Raum anwesend sind. Sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen tritt für einen begrenzten Zeitraum als zusätzliche Option neben die hergebrachte Durchführung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort als Regelfall.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Durch Artikel 7 i. V. m. Artikel 8 Absatz 2 wird die in Artikel 6 vorgesehene Sonderregelung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Absatz 1 treten die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nach den Absätzen 2 und 3 treten sie mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft bzw. werden aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 4 und 5. Die Regelungen der Artikel 4 und 5 sollen unbefristet gelten, um unabhängig von der COVID-19 bedingten Situation die Nutzung moderner Kommunikationsmittel bei Sitzungen und Beschlüssen der Mindestlohnkommission sowie bei der Durchführung von Verhandlungen nach § 5 Absatz 2 TVG unter bestimmten Voraussetzungen zu zulassen.